

Die Selbstbeteiligungstarife unserer Rechtsschutz-Produkte

1. Warum Selbstbeteiligung?

Preisbewusste Verbraucher wollen oftmals nicht für jede Kleinigkeit sondern vor allem für Problemfälle mit hoher Kostenbelastung abgesichert sein. Deshalb vereinbaren diese Kunden eine Selbstbeteiligung. Die Versicherungsprämie kann dadurch deutlich reduziert werden.

2. Für welche Produkte gibt es die Möglichkeit der Selbstbeteiligung (SB)?

SB-Tarife bei allen Produkten

Beispiel neuester Tarif	Tarif T07, Stand: 1.1.2007
alle Produkte	Es gilt eine generelle SB von 200 EURO = Normaltarif (NT) alternativ gegen Abschlag: 400, 600, 800, 1.000 €

Im Tarif T07 sind Prämienreduzierungen bis zu 40 % möglich.

3. Wie wirkt die Selbstbeteiligung?

Bei einem Rechtsschutzfall wird der vereinbarte Selbstbeteiligungsbetrag bei der ersten Zahlung der Versicherungsleistung – an den vom Kunden meist selbst gewählten Rechtsanwalt – abgezogen. Der Anwalt wird diesen Selbstbeteiligungsbetrag dann beim Kunden unmittelbar anfordern.

4. Welche Marktvorteile bieten Selbstbeteiligungstarife der ALTE LEIPZIGER?

Selbstbeteiligungstarife werden von preisbewussten Verbrauchern gewählt. Die ALTE LEIPZIGER bietet diesen **Kunden zusätzlich zur Prämienreduzierung die nachfolgenden besonderen Vergünstigungen:**

4.1. Anrechnung schadenfreier Versicherungsjahre

Bis zu vier schadenfreie Versicherungsjahre bei einem Vorversicherer werden im Rahmen unseres Schadenfreiheitssystems bei entsprechendem Nachweis angerechnet. Dies gilt auch für bisher mitversicherte Personen, die eine eigene Rechtsschutzversicherung bei uns abschließen (Stichwort: Schadenfreiheit »erben«).

4.2. Trotz Prämienreduzierung wird

- keine Selbstbeteiligung verrechnet
 - in Auslandsschadenfällen bei Zahlungen an ausländische Rechtsanwälte
- keine Selbstbeteiligung verrechnet und keine Rückstufung im Schadenfreiheitssystem durchgeführt
 - wenn der Rechtsschutzfall mit einer Erstberatung abgeschlossen ist
 - bei Inanspruchnahme unserer Assistance-Leistung RaT = Rechtsanwälte am Telefon unter 0180 2786466 (6 Cent pro Anruf aus dem deutschen Festnetz).

4.3. Begrenzung des Selbstbeteiligungsbetrages je Rechtsschutzfall

Entstehen aus einem Schadenfall mehrere Rechtsschutzfälle – z.B. Strafverfahren und zusätzlich ein Schadenersatzverfahren, wie das bei Verkehrsunfällen meistens der Fall ist – **wird die Selbstbeteiligung (entweder die generelle oder die vom Kunden gewählte SB) nur einmal angerechnet.**

4.4. Schadenfreiheitssystem

Bei Schadenfreiheit vermindert sich:

- die generelle oder vom Kunden gewählte Selbstbeteiligung sowie
- bei bestehenden, nicht gekündigten Verträgen wie folgt:

Nach »schadenfreien Versicherungsjahren« = SFK*	Selbstbeteiligung vermindert sich um:	Rückstufung im Rechtsschutzfall nach SFK*
0	–	–
1	–	0
2	1/3	0
3	2/3	0
4	3/3	0
5**	3/3	2
6**	3/3	3
7**	3/3	4

* SFK = Schaden-Freiheits-Klasse ** Zusätzliche Bonifikation zwischen dem 5. und 7. schadenfreien Versicherungsjahr (»Rabatttreter«)
 Als Versicherungsfall werden nur Leistungsfälle mit Deckungszusagen oder Zahlungen gewertet!